

Beitragsordnung des Vereins

„Förderverein Philosophy & Economics“

Von der Gründungsversammlung am Mittwoch, 21. Juli 2004 in Bayreuth beschlossen.
Geändert von der Jahreshauptversammlung am 6. Juni 2010.

| | |
|----------------------------|---|
| § 1 Beitragshöhe | 2 |
| § 2 Beitragserhebung | 2 |
| § 3 Gültigkeit | 2 |

§ 1 Beitragshöhe

1. Die Mitglieder des Fördervereins Philosophy & Economics verpflichten sich zur Zahlung eines Beitrages gemäß § 5 der Satzung.
2. Der Mitgliedsbeitrag pro Jahr beträgt für
 - a. sich in Ausbildung befindliche Mitglieder und Absolventen bis ein Jahr nach Abschluss ihres Studiums 12,00 EURO;
Studierende (Bachelor und Master) an der Universität Bayreuth sind von der Zahlung des Beitrags befreit, solange sie im Studiengang „Philosophy & Economics“ eingeschrieben sind;
 - b. übrige natürliche Personen 36,00 EURO;
 - c. juristische Personen und Personengesellschaften 120,00 EURO.

§ 2 Beitragserhebung

1. Der Jahresbeitrag ist fällig zum 15. Januar eines jeden Jahres.
2. Bei Eintritt während des Geschäftsjahres wird der Jahresbeitrag anteilig fällig ab dem auf den Eintritt folgenden Monat.
 - 2.a. Sich in Ausbildung befindliche Mitglieder erhalten zum 1. Januar eines Jahres automatisch den Mitgliedstatus „übrige natürliche Personen“, wenn dem Vorstand bis zu diesem Zeitpunkt kein gültiger Nachweis über ihren Status nach §1, Abs. 2 (a) vorliegt.
3. Der Vorstand kann auf Antrag über eine Stundung oder Reduzierung des Jahresbeitrages entscheiden, wenn die fristgerechte oder vollständige Beitragsabführung für das betroffene Mitglied eine besondere Härte bedeuten würde.
4. Bei Streit- und Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand.
5. Im Zusammenhang mit der Beitragserhebung entstehende und auf Versäumnisse eines Vereinsmitglieds entstehende Kosten zulasten des Vereins sind dem betreffenden Vereinsmitglied in Rechnung zu stellen. Es ist Aufgabe des Vorstands, die Mitglieder des Vereins von dieser Regelung im Rahmen seiner Möglichkeiten in Kenntnis zu setzen und über Fristen im Zusammenhang mit dieser Beitragsordnung zu informieren.

§ 3 Gültigkeit

1. Diese Beitragsordnung tritt am Montag, 7. Juni 2010 in Kraft. Alle vorherigen Beitragsordnungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.